

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser der Gemeinde Türkenfeld

(Leichenhausbenutzungsgebührensatzung - LHBGS -)

Inhalt

§ 1	Gebührenerhebung	Seite	2
§ 2	Gebührensschuldner, Gebührenbescheid	Seite	2
§ 3	Benutzungsgebühren	Seite	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren	Seite	2
§ 5	Inkrafttreten.....	Seite	2

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl S. 264, FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt für die Benutzung (Aufbahrung oder Einsargung einer Leiche, Aufbewahrung einer Urne, Vornahme einer Leichenöffnung) des Leichenhauses auf dem Friedhof in Türkenfeld und des Leichenhauses auf dem Friedhof im Gemeindeteil Zankenhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenbescheid

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (Erbe),
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof in Türkenfeld oder Zankenhausen erwirbt,
 - c) wer den Auftrag zur Benutzung des Leichenhauses erteilt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Benutzung des Leichenhauses erfolgt ist.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE TÜRKENFELD
Türkenfeld, den 27.09.2004

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister